



# Stadt Kaltennordheim

Andenhausen - Aschenhausen - Fischbach - Kaltennordheim -  
Kaltenlengsfeld - Kaltensundheim - Kaltenwestheim - Klings -  
Melpers - Mittelsdorf - Oberkatz - Unterweid

Stadt im Herzen der Rhön



Stadt Kaltennordheim · W.-Külz-Platz 2 · 36452 Kaltennordheim

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Referat 43  
Postfach 900365  
99106 Erfurt

Mitglied der  
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Landkreis Schmalkalden-Meiningen  
Freistaat Thüringen

Haus- und Postanschrift  
Wilhelm-Külz-Platz 2  
36452 Kaltennordheim

Ihr Ansprechpartner:  
Erik Thürmer  
e.thuermer@kaltennordheim.de

☎ Tel.: 036966-778-10

☎ Fax: 036966-778-99

ID:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

/

Nachricht vom

Datum

22.10.2022

## Stellungnahme zum Entwurf einer Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön

Sehr geehrte Frau Ministerin Siegesmund,

ich bitte darum nachfolgende Argumente bei Ihren Überlegungen zur Novellierung der ThürBR-VO Rhön einzubeziehen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

### 1. Auslegungsprozess

Meinerseits haben sich Zweifel an der Rechtskonformität des Auslegungsverfahrens ergeben. Insbesondere ist dieses nicht barrierefrei organisiert, denn die vorgenommenen Änderungen sind nicht nachvollziehbar ausgewiesen. Anders als in früheren Verfahren, wurde lediglich die neue Gebietskarte zur Verfügung gestellt, sinnvoller und für die Teilnehmenden im Beteiligungsverfahren zugänglicher wäre gewesen, eine Karte vorzulegen, welche die veränderten Flächen farblich von Bestandsflächen abgrenzt.

Zudem ist festzustellen, dass sowohl der Internetauftritt zur neuen Verordnung, als auch die Unterlagen zur „Vorstellung für die Bürgermeister“ suggerieren, die Überarbeitung der Verordnung erschöpfe sich in einer veränderten Zonierung. Ziel des Beteiligungsverfahrens ist es aber, zu allen Änderungen die Anregungen und Expertisen der Akteure vor Ort zu erfahren. Dies wäre durch die Veröffentlichung einer Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie mit allen Änderungen erleichtert worden. Potentiell kontroverse Themen, wie die Öffnung des Biosphärenreservats für Windkraftanlagen, hätten im Sinne der Transparenz des Verfahrens klarer dargestellt werden müssen.

Dabei ist insbesondere als kritisch zu bewerten das Eigentümer und Nutzen von privaten oder kommunalen Flächen die künftig neu als Pflege- oder Kernzone eingestuft werden sollen, nicht persönlich über diese Änderung informiert und um Stellungnahme gebeten wurden. Vielmehr ist



jeder Landeigentümer oder Landnutzer nun selbst gehalten eine eventuelle Betroffenheit seiner Flächen zu prüfen. Dies ist nicht nur an Mangel an Bürgerbeteiligung, sondern es schürt bei den Betroffenen auch den Eindruck, man setze darauf, die Änderungen unbemerkt durchzusetzen. Mit einer rechtszeitigen und individuellen Information hätten Vorbehalte ausgeräumt und Ärger vermieden werden können.

Weiterhin wurde durch den Geschäftsstellenleiter der VG Hohe Rhön im Verfahren telefonisch eine Nachfrage an das TMUEN gerichtet, die ein Grundstück auf der „Flurstücksliste.pdf“ betraf. Der Mitarbeiter des TMUEN teilte dazu mit, dass die „Flurstücksliste.pdf“ fehlerhaft sei und ausschließlich die veröffentlichten Karten relevant sind. Meinerseits wird die Veröffentlichung fehlerhafter Daten in einer öffentlichen Auslegung sehr kritisch gesehen.

Mit dem Verweis ausschließlich auf die grafischen Karten ohne eine Suchfunktion nach Flurstücksnummern werden sehbehinderte Menschen im Verfahren benachteiligt, da diese keine Möglichkeit haben ihre Flächen auf Betroffenheit abzugleichen. Dies gilt auch für Menschen, die ihr Land schon lange verpachtet haben oder Erbgemeinschaften, da diese häufig gar nicht mehr genau wissen, wo die Grundstücke genau liegen.

Weiterhin wurde von Mitarbeitern ihres Hauses die Aussage getroffen, die sich auch in den FAQ der Anhörungsseite findet, „Die neuen Kernzonen betreffen keine privaten Flächeneigentümer.“. Eine Überprüfung der Karten durch unsere Verwaltungsgemeinschaft ergab, dass sehr wohl in unserer Region kommunale wie private Flächen künftig neu als Kernzone ausgewiesen werden sollen. Damit wurden die Grundstückseigentümer erwiesenermaßen getäuscht.

**Ich fordere, allen Eigentümern von Grundstücken die neu zoniert werden sollen, diesen Umstand per Schreiben zur Kenntnis zu bringen und eine zusätzliche Frist für eine Stellungnahme einzuräumen.**

## **2. Begrifflichkeiten in der Schutzerklärung in § 1**

Die Bezeichnung der Rhön als „Land der offenen Fernen“ ist mehr als ein Werbeslogan. Er ist Zustandsbeschreibung und Auftrag zugleich. Die hinter diesem Begriff liegende Idee, findet sich auch in den Beschreibungen des § 2 Abs. 1 Sätze 4-8 wieder. Der Begriff bezieht sich auf eine Charaktereigenschaft der Landschaft die im Kern der Besonderheit und des Schutzgedankens steht.

**Ausgehend von diesen Überlegungen, regen ich an, die Beschreibung „Land der offenen Fernen“ bereits in § 1 oder alternativ in § 2 Abs. 1 explizit zu erwähnen.**

## **3. Verbot des Ausbaus des Radwegenetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Nach dem Wortlaut umfasst das in § 3 Abs. 1 Nr. 1 formulierte Verbot auch den Bau von Radwegen. Der Bau von Radwegen wäre somit nur über den Genehmigungsvorbehalt in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 möglich. Für den Bau von Radwegen durch die Pflegezone besteht in § 5 Abs. 2 zudem die Vorgabe, dass Radwege nur ausnahmsweise in „wasserdurchlässigen Bauweise“ errichtet werden dürfen. Eine Ausführung von Radwegen in wassergebundener Bauweise ist insbesondere im Bereich höherer Steigungen als ungeeignet einzustufen. Das Thüringer Umweltministerium hat dies bereits 2017 erkannt und das das Merkblatt *„Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Planung touristischer Radwege und der Genehmigung ihres Neu- oder Ausbaus“* veröffentlicht. Darin heißt es: *„Bei Radwegen des Radroutennetzes Thüringen bzw. Radwegen als Bestandteil eines in der Region abgestimmten Tourismuskonzepts, die sich außerhalb der schutzbedürftigen Bereiche des Naturschutzes (Schritt 2) befinden, ist eine geschlossene Wegebefestigung mit Asphalt- oder Betondecken angemessen und widerspricht nicht dem*

*Vermeidungsgrundsatz. Bei allen Wegen innerhalb dieser schutzbedürftigen Bereiche besteht ein entsprechender Begründungszwang.*“ Da sich die Rhön in einem Mittelgebirge befindet, dürfte sich ein Begründungszwang allein aus der geografischen Gegebenheit heraus erübrigen.

Der Bau von Radwegen muss aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes erleichtert und nicht mit bürokratischem Aufwand sowie durch unangemessene Festlegungen erschwert werden. Gerade Vorhaben, die den Alltagsverkehr vom Auto auf das Rad bringen und damit maßgeblich zur CO<sup>2</sup> Einsparung beitragen, sollten im Sinne der Zielverwirklichung des Biosphärenreservats eine hohe Bedeutung einnehmen. Insbesondere verweise ich auf die Ziele des § 2 Abs. 3 Nummern 5 und 7 denen das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 1 widerspricht.

Zudem widerspricht das Verbot zur Errichtung von Radwegen der UN Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Der Nationale Radverkehrsplan 3.0 stellt auf Seite 13 fest *„Radfahren ist emissionsfrei und spart Platz. Der Radverkehr trägt damit zum Erreichen der nationalen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie nicht zuletzt der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bei.“* Daher formuliert der nationale Radwegeverkehrsplan auf Seite 19 folgendes Ziel: *„Der flächendeckende Ausbau einer einladenden und für alle verständlichen Radverkehrsinfrastruktur ist entscheidend für mehr, besseren und sicheren Radverkehr. Lückenlose und sichere Radverkehrsnetze bestehen aus unterschiedlichen Infrastrukturelementen: Das Spektrum reicht von Radschnellverbindungen für schnelles Vorankommen auch über längere Entfernungen, z. B. für Pendelnde, über sichere Knotenpunkte und Radwege bis hin zu gut gestalteten Fahrradstraßen im Nebennetz für angenehmes und sicheres Radfahren.“*

Das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Radwegen widerspricht somit internationalen wie nationalen Vorgaben zum Klimaschutz. Die Möglichkeit dies nur im Rahmen eines Genehmigungsvorbehaltes im Einzelfall zuzulassen setzt das falsche Signal und ist für die betroffenen Städte und Gemeinden mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand und Kosten verbunden. Da der Radwegeausbau in den finanzschwachen Gemeinden nur mithilfe von Fördermitteln finanzierbar ist, werden die Gemeinden durch zusätzliche Bürokratie benachteiligt, da sowohl für die Antragsstellung wie auch die Umsetzung enge Zeitfenster gelten, welche aufgrund der zusätzlichen bürokratischen Verfahren nicht gehalten werden können.

**Ich fordere in § 3 Abs. 1 Nr. 1 eindeutig zu formulieren, dass sich das Verbot nicht auf Radwege bezieht. Alternativ kann der Radwegebau in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 als generelle Ausnahme aufgenommen werden. Folglich sind auch die Genehmigungsvorbehalte in § 5 zu streichen.**

Zudem sollte für Radwege ein spezieller Privilegierungstatbestand formuliert werden, welche der Relevanz für den Umwelt- und Klimaschutz angemessenen den Bau von Radwegen durch die Absenkung von bürokratischen Hürden und Verfahren erleichtert. So macht es z.B. wenig Sinn, für den Bau von Radwegen als Klimaschutzmaßnahme naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu fordern. Eine derartige Privilegierung wäre gerade im Biosphärenreservat als Pilotregion für gemeinsame Entwicklung für Mensch und Natur gerechtfertigt, um den Radwegebau stärker zu forcieren und die Verkehrswende zu beginnen.

#### **4. Verbot zum klimagerechten Waldumbau, der Waldbrandprävention m der Borkenkäferbekämpfung und der Einschränkung des Jagdrechtes in § 3 Abs. 2 und 3**

Die Auflistung der Verbote betrifft eine Vielzahl von Maßnahmen, die für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung für den Wald unumgänglich sind. Gerade angesichts der großen Herausforderungen von denen unsere Wälder angesichts des Klimawandels stehen, ist zu hinterfragen inwieweit ein vollständiger Verzicht auf Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sinnvoll ist.

##### **a.) Waldbrandgefahr**

Die zunehmenden Phasen langanhaltender Trockenheit sind mit einer Steigerung der Waldbrandgefahr verbunden. Die Waldbrandbekämpfung beginnt dabei nicht erst nach Ausbruch eines Feuers, vielmehr sollte die präventive Waldbrandvermeidung stärker in den Fokus rücken. So muss Totholz entfernt oder gehäckselt werden, um künftigen Feuern das Brennmaterial zu entziehen. § 4 Abs. 3 Nr. 7 kann als Erlaubnis auch für diese Maßnahmen gesehen werden. Angesichts der Bedeutung des Themas empfiehlt sich die explizite Erwähnung von Maßnahmen der Waldbrandvermeidung in den Ausnahmen des § 4 Abs. 3.

Insofern die Absicht besteht, in der Kernzone Waldbrände als Teil des natürlichen Prozesses zuzulassen und auf die Selbstheilungskräfte des Waldes zu setzen, ist festzustellen, dass nur etwa vier Prozent aller Waldbrände weltweit natürliche Ursachen wie beispielsweise Blitzeinschlag haben. In allen anderen Fällen ist der Mensch – sei es direkt oder indirekt, sei es fahrlässig oder vorsätzlich – verantwortlich für den Brand. Zudem hat der Mensch durch seine Eingriffe in den letzten Jahrhunderten – sei es durch die Anpflanzung klimatisch nicht geeigneter Baumarten wie die Kiefer, Monokulturen oder durch die zunehmende Trockenheit verursacht durch den Klimawandel – dazu beigetragen, dass Entstehungsfeuer im Wald keine lokal begrenzten Ereignisse mehr bleiben. Dadurch können sich Brände sehr schnell und weiträumig ausbreiten. Die dabei entstehende Wärmeenergie kann durch keine menschlichen Gegenmaßnahmen mehr gebunden werden. Präventive Maßnahmen wie die der Totholzentfernung und einem klimagerechten Waldumbau sind die einzigen Möglichkeiten Waldbrände und die damit verbundenen Risiken für Siedlungsgebiete zu vermeiden.

Oft kann sich der Wald auch gar nicht mehr selbstständig von den Folgen des Brandes erholen. Der Verlust des Lebensraumes für geschützte Tiere und Pflanzen sowie starke Bodenerosionen sind unmittelbare Folgen. Die Kernzone wird dabei auch nicht durch die umfangreichen Betretungsverbote hinreichend vor menschenverursachten Waldbränden geschützt, da diese auch aus den anderen Zonen überspringen können.

Die durch die Biosphärenreservatverwaltung geäußerte Vorstellung, man könne einen Waldbrand an der Grenze der Kernzone mit Unterstützung von „Managementmaßnahmen“ stoppen, entbehrt jeglicher einsatztaktischen Erfahrung und Grundlage.

**Ich fordere deshalb für die Pflegezone in § 4 Abs. 2 und auch für die Kernzone in § 4 Abs. 3 Ausnahme für Waldbrandvermeidung und Bekämpfung zu etablieren.**

#### **b.) Borkenkäferbekämpfung**

Unmittelbare Folge des Klimawandels, der vorangegangenen Anpflanzung von nicht standort geeigneten Baumarten und der Anlage von Monokulturen sind zunehmende Borkenkäferkalamitäten. Die Verordnung verbietet gänzlich den Einsatz chemischer Mittel bei deren Bekämpfung. Selbstverständlich wird jeglicher Einsatz von chemischen Mittel meinerseits extrem kritisch gesehen. Hier muss jedoch eine Folgenabwägung erfolgen. Die Regelung zu den FFH-Gebieten, in denen eine chemische Bekämpfung in einem sehr streng reglementierten Rahmen möglich ist, zeigt, dass dieses geht. Warum die Verordnung an dieser Stelle die bestehenden Regelungen der FFH-Gebiete verschärft erscheint weder plausibel noch geboten. Eine unkontrollierte Ausbreitung von Borkenkäfern schädigt den Wald in einem nicht reparablen Umfang und verhindert eine natürliche Waldentwicklung. Große Kahlfelder in Verbindung mit den zunehmenden Wetterextremen führen zu Bodenerosionen und Austrocknung des Bodens, so dass sich neue Bäume nicht wieder ansiedeln können. Im Schutze der alten standortungeeigneten Bäume muss sich ein neuer Wald entwickeln.

**Ich fordere daher, die Möglichkeiten der Borkenkäferbekämpfung nicht über die bereits vorhandenen Vorgaben zu den FFH-Gebieten hinaus zu erschweren.**

### **c.) Klimagerechter Waldumbau**

Einheimische Baumarten bekommen aufgrund des Klimawandels zunehmend Probleme. Ein klimagerechter Waldumbau kommt daher nicht ohne klimangepasste Baumarten aus. Ein Beispiel hierfür ist die Douglasie. Das Verbot der Anpflanzung nicht heimischer Baumarten verhindert daher den klimagerechten Waldumbau und entspricht auch nicht der gängigen Praxis in anderen Schutzgebieten.

**Ich fordere daher das Verbot zur Anpflanzung von nicht heimischen Baumarten zu streichen oder zumindest in § 4 zu formulieren, dass die Anpflanzung von nicht heimischen Baumarten zum klimagerechten Waldumbau nicht verboten ist.**

### **d.) Einschränkungen des Jagdrecht**

Laut Verordnungsentwurf werden Korrungen in der Pflegezone verboten. Damit wird die Bejagung des Schalenwildes erschwert. Schalenwild verbeißt selektiv, d.h. seltenere Baumarten werden häufiger Verbissen als die dominierende Baumart. Dadurch entmischt sich die Naturverjüngung des Waldes und Monokulturen werden begünstigt.

Auch ist durch die zusätzlichen Erschwernisse bei der Bejagung zu befürchten, dass die Verbreitung von Seuchen wie der ASP begünstigt wird.

Der starke Verbiss und die größere Seuchengefahr unterlaufen die Ziele des Biosphärenreservates. Daher sind Einschränkungen des Jagdrecht nicht gerechtfertigt.

**Ich fordere daher die Einschränkungen für die Jagdausübung in § 3 zu streichen.**

## **5. Förderung von erneuerbaren Energien in § 4 Abs. 1 Nr. 5**

Es ist sinnvoll und richtig das Thema Deponien dezidiert aufzugreifen, denn in sehr vielen Orten der Region sind alte Deponien vorhanden deren Zukunft oft völlig offen. Gerade deshalb sollte neben Rekultivierung und Nachsorge aber auch das Thema Nutzung eine explizite Erwähnung finden. Insbesondere rege ich an, die privilegierte Öffnung von Altdeponien für Solarenergieanlagen einzuführen. Eine solche Nutzung ist erstens konfliktärmer als die landwirtschaftliche Nutzung (Vorbehalte gegen verbliebene Bodenbelastung) oder Nutzung als Bauland (Vorbehalte bezüglich der Bodenqualität). Zweitens könnte, dass mit der Solarenergiegewinnung verbundene Gewinnpotential Motivation zur schnellen Rekultivierung erzeugen. Diese Kombination würde somit unmittelbar den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 Nummern 1 und 2 i.v.m. Abs. 3 Nummern 2 und 4 entsprechen.

In der Vergangenheit mussten wir jedoch feststellen, dass diese Möglichkeit zum Ausbau von erneuerbaren Energien durch die zuständigen Behörden nicht ausreichend unterstützt wird. Ich möchte dies am Beispiel der alten Deponie Kaltennordheim belegen. Durch die Stadt Kaltennordheim konnte ein Investor gefunden werden, der auf der Deponiefläche von 3,7ha insgesamt 2 ha zur Errichtung einer Solaranlage mit der Leistung von 1,5 MW nutzen wollten. Die Netzverknüpfungszusage des Energieversorgers lag vor und es fehlte lediglich die Genehmigung des TLUBN. Als Bürgermeister habe ich den Prozess und die Abstimmungsgespräche persönlich begleitet. Es gelang jedoch nicht, im Zeitraum von Juli 2019 bis Mai 2021 behördliche Verbindlichkeit herzustellen. Es fanden mehrere Termine statt, die davon geprägt waren, dass neue Forderung durch das TLUBN gestellt wurden. Sobald diese durch den Investor erfüllt waren, wurde behördlicherseits neue Forderungen gestellt. Nach knapp 2 Jahren dieses behördlichen Vorgehens hat der Investor seine Absicht aufgegeben.

**Ich schlage dazu vor, die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 zur Solarenergie aufzugreifen und das Thema Deponien gesondert zu behandeln. Dabei sollte die Errichtung von Solaranlagen auf Altdeponien als besonders privilegierter Tatbestand „Errichtung von Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie auf ehemaligen Deponien“ erleichtert werden.**

Eine derartige Privilegierung wäre gerade im Biosphärenreservat als Pilotregion für gemeinsame Entwicklung für Mensch und Natur gerechtfertigt, um die Energiewende stärker zu forcieren und zu erproben, ob derartige Privilegierungen auch für Gebiete außerhalb des Biosphärenreservates Sinn machen.

## **6. Ausnahmeregelung für Windkraftanlagen in § 4 Abs. 1 Nr. 6**

Trotz des enthaltenen Vorbehalts der Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung, ist die hier verankerte Ausnahmegenehmigung in ihrer allgemeinen Formulierung der künftigen Entwicklung des Biosphärenreservates abträglich. Von einer generellen Öffnung des Gebiets für Windkraftanlagen ist dringend abzuraten. Dies gilt jedenfalls insoweit unter Windkraftanlagen horizontale Rotoranlagen von Höhen über 50 Metern (HAWT – Windkraftanlage mit horizontaler Achse), im folgenden kurz WKA, verstanden werden, wovon aufgrund einer fehlenden Eingrenzung hier auszugehen ist. Die Öffnung für die Errichtung derartiger Industrieanlagen ist aus einer Reihe von Gründen kritisch zu sehen.

### **a) Widerspruch zum Schutzzwecken**

Die Öffnung der Entwicklungszone für WKA steht den Schutzziele der Verordnung diametral entgegen. So heißt es in § 2 Abs. 5 die Entwicklungszone diene „dem Erhalt des besonderen Gebietscharakters der Landschaft“. Moderne und leistungsstarke WKA weisen Achsenhöhen von 140 bis 170 Metern und einschließlich der Rotorblätter Gesamthöhen von über 200 bis 250 Metern auf. Ein jüngst vorgestellter neuer Typ WKA verfügt einschließlich Rotorblatt über eine Gesamthöhe von 268 Metern. Bereits ein einzelnes Bauwerk von solcher Größe ist unweigerlich mit einem Eingriff in den, laut Verordnung geschützten, Gebietscharakter der Landschaft verbunden, von ganzen Parks solcher Anlagen ganz zu schweigen. Zu den definierenden Charakterzügen der Rhön als „Land der offenen Fernen“ gehört die, auch gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zu schützende, Eigenart der offeneren Berg- und Hanglagen und waldfreien Plateaus. Auch § 2 Abs. 1 Sätze 7 und 8 verweisen auf den hohen Offenlandanteil und das attraktive Landschaftsbild mit weiträumigen Sichtbeziehungen. Eine Bebauung gerade jener Lagen mit Industrieanlagen – und als solche ist ein 200 Meter hohes Bauwerk zur Energieerzeugung mit erheblicher Flächenversiegelung im Bereich der Fundamente, Sicherheitsabständen und Zuwegungen zu klassifizieren – steht in eklatantem Widerspruch zum Charakter der Landschaft und zum Schutzzweck der Verordnung, da dies einen massiven Eingriff in den Naturraum und die Landschaft darstellen würde. Insbesondere würden die in § 2 Abs. 1 genannten Sichtbeziehungen nachhaltig gestört. Gerade die offenen Flächen, die letztlich Standort eben jener Anlagen wären, sind prägend und identitätsstiftend für die Kulturlandschaft. Auf deren besonderen Schutzbedarf weist auch § 2 Abs. 4 Nr. 3 explizit hin. Die Charakteristik der Rhön als das „Land der offenen Fernen“ würde durch die Errichtung von WKA-Parks verloren gehen.

Als weiterer Aspekt im Bereich des Naturschutzes ist der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Schutzzwecke sind durch § 2 Abs. 4 Nr. 6 zeigt i.v.m. Abs. 8 insb. Nummern 3 und 4 klar definiert und auch durch eine Vielzahl an Vogelschutz/ FFH-Gebieten dokumentiert. Nicht umsonst beginnt die Seite „Ziele im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön“ auf dem Internetauftritt des Biosphärenreservates mit einem Bild unter der Bezeichnung „Der Rotmilan – schutzwürdiger Charaktervogel der Rhön“. Bedrohte Vogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Storch die auch im Bundesnaturschutzgesetz explizit Beachtung finden, und auch die besonders geschützten Fledermausarten werden durch die Errichtung von WKA gefährdet. Die Öffnung des Gebiets für den Bau von WKA würde die bisherigen Schutzbemühungen, die sich unter anderem auch in

der Ausgabe von Mitteln des Landeshaushalts für den Erhalt der im Reservat vorkommenden Mopsfledermaus zeigen, konterkarieren und eine ernstzunehmende Bedrohung der Bestände mit sich bringen. Zudem droht eine Demotivation der Akteure in lokalen Schutzinitiativen, die ihre langjährige Arbeit entwertet sehen müssten.

Bereits in der Anhörung zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hatte Jörg Andreas Krüger für den NABU Bundesverband erklärt, dass die beabsichtigte Regelung keine Lösung für den Zielkonflikt zwischen Artenschutz und Windenergie liefere, sondern nur den Artenschutz schlechterstelle. Er äußerte in der Anhörung erhebliche Zweifel, dass der Windkraftausbau dadurch schneller werde, er werde aber jedenfalls nicht naturverträglicher. Zweifel an einer Beschleunigung des Windkraftausbaus durch das Zurückstellen des Artenschutzes wurden in der Anhörung auch durch Dr. Franziska Heß, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Magnus Wessel vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) bestätigt. Letzterer postulierte mit Blick auf behördliche Genehmigungsverfahren: „Wir haben kein Problem des Artenschutzrechts, sondern ein Governance-Problem“.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass eine Reduzierung der artenschutzrechtlichen Standards, z.B. durch einen Wechsel vom Individuen- auf den Populationsschutz, für Deutschland als Einheit, nicht unmittelbar auf das Biosphärenreservat übertragbar sein kann. Eine solche Angleichung würde die besondere und herausgehobene Verantwortung verkennen, die diese Gebiete für den Erhalt von Artenvielfalt und Biodiversität haben. Der Kampf gegen den Klimawandel, der immer auch ein Kampf gegen das Artensterben ist, kann nicht dadurch gewonnen werden, dass den zu schützenden Arten auch noch die letzten Rückzugsräume genommen werden.

Ergänzend sollte Beachtung finden, dass das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen im August 2014 von der International Dark-Sky Association (IDA) auf Antrag der ARGE Rhön als Internationaler Sternenpark anerkannt worden ist. Der Titel Sternenpark wird durch die International Dark Sky Association (IDA) an Gebiete mit einer besonders schützenswerten und nahezu natürlichen Nachtlandschaft verliehen. Mit der Auszeichnung hat sich die Region die Reduzierung von Lichtverschmutzung zur Aufgabe gemacht. Ziel ist es, durch eine umweltverträglichere und optimierte Beleuchtung die natürliche Nachtlandschaft zu bewahren und Lichtverschmutzung zu reduzieren. Die Kommunen, die sich zur Teilhabe am Sternenpark entschieden haben, setzen hierfür gezielt Maßnahmen um. Wie bekannt ist sind WKA, jedenfalls ab einer gewissen Höhe, pflichtig mit Blinklichtern zu versehen, welche die ganze Nacht Lichtimpulse versenden. Gemäß den Zielen des Sternenparks wird versucht selbst innerhalb geschlossener Ortschaften Lichtverschmutzung zu reduzieren. Die Errichtung von Industrieanlagen mit Dauerblinklicht außerhalb geschlossener Ortschaften ist mit den Zielen des Sternenparks und den damit verbundenen Naturschutzzielen nicht vereinbar.

Insgesamt steht die geplante Ausnahmegenehmigung damit in eklatantem Widerspruch zur den Schutzzielen der Verordnung im Speziellen und des Biosphärenreservates im Allgemeinen.

## **b) Widerspruch zu den Zielen des Biosphärenreservates**

Tourismus und Erholung werden durch die Verordnung explizit als Ziele des Biosphärenreservates ausgewiesen. Auch der Regionalplan Südwestthüringen weist die Thüringische Rhön als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung aus und definiert Vorranggebiete Freiraumsicherung welche eine „besondere freiraum- bzw. naturbezogene Erholungseignung, insbesondere durch ein intaktes Landschaftsbild, aufweisen. Durch die Installation von WKA in diesen und den direkt angrenzenden Räumen, würde das intakte Landschaftsbild maßgeblich gestört und damit die naturbezogene Erholungseignung entfallen.

Die, auf Grund der naturräumlichen Lagebedingungen, einmalige Kulturlandschaft mit internationaler Bedeutung (UNESCO Biosphärenreservat) und somit einem Alleinstellungspotenzial mit

besonderem Wert ist bisher nur gering durch raumprägende technische Infrastruktur beziehungsweise Anlagen beeinflusst. Daraus resultiert ein besonderes kulturlandschaftliches Erlebnispotenzial mit einer Relevanz hinsichtlich einer touristischen Wertschöpfung, die es im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu erhalten gilt. Es soll eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis entwickelt und ausgebaut werden. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung des Tourismus an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und das vorhandene naturräumliche und kulturelle Potenzial in einer Weise nutzen, die Belastungen für Natur und Kulturräum möglichst vermeiden. Deshalb wird die Rhön intensiv mit gesundheitsbezogenen, wellnessorientierten Angeboten und die intakte Natur beworben.

Der besondere Charakter dieser durch traditionelle Nutzungen geprägten Kulturlandschaft, der sich zum Beispiel im Werbeslogan „Land der offenen Ferne“ widerspiegelt, würde sich angesichts der Dimensionen moderner Windenergieanlagen erheblich verändern. Es entstünde ein neuer Charakter der Landschaft, der mit den Attributen wie „gewachsenen“, „traditionell“, „idyllisch“ usw. kaum noch beschrieben werden könnte.

Damit ist festzustellen, dass die Absicht der Öffnung für die Errichtung von WKA nicht mit den Zielen des § 2 Abs. 2 Nummern 2 und 3 i.v.m. Abs. 3 Nummern 2, 4 und 7 vereinbar ist und mit einer deutlichen Reduzierung des touristischen Wertes verbunden wäre.

### **c) Widerspruch zu vorhandenen Einschränkungen der Bevölkerung und damit Gefahr des Akzeptanzverlustes**

Das Leben im Biosphärenreservat ist, auch in der Entwicklungszone, mit spezifischen Einschränkungen verbunden, die dem Schutz der Naturgüter und der Landschaft dienen. Diese Einschränkungen spiegeln sich einerseits in den Verboten des § 3 Abs. 1 wieder und werden für die, mit dem Entwurf zu erweiternde Pflegezone durch Abs. 2 noch verstärkt. Andererseits entstehen in der Rechtspraxis auch über den Wortlaut der Verordnung hinausgehende Einschränkungen. Regelmäßig müssen z.B. in Bebauungsplänen Höhenbegrenzungen für Gebäude festgeschrieben werden. Flächenversiegelungen sind aufgrund des Schutzinteresses erheblich erschwert. Die Ernennung zum Sternepark geht mit Einschränkungen im Einsatz von Außenbeleuchtung einher. Es ließen sich viele weitere Beispiele aufzeigen, wie die Schutzziele des Biosphärenreservats das Handeln der Bürger vor Ort einschränken.

Angesichts dieser Einschränkungen ist die Errichtung von rund 200 Meter hohen Industrieanlagen, die mit erheblichen Flächenversiegelung einhergehen der Bevölkerung nicht vermittelbar. Insofern hier eine Ausnahme von den Verboten des § 3 geschaffen werden soll, ist zu bedenken, dass die Errichtung einer WKA eine Ausnahme von nicht einem, sondern gleich vier der sieben Verbotstatbestände von § 3 Abs. 1 erfordern würde. WKA benötigen eine befestigte Zuwegung (entgegen Nr. 1), stellen eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage außerhalb des 40m Umfeldes von bebauten Ortslagen da (entgegen Nr. 2), sie erfordern eine Leitung zum „Abtransport“ des erzeugten Stroms (entgegen Nr. 3) und unterbrechen Dauergrünland-Freiflächen (entgegen Nr. 6). Kein privater Bauantrag der in diesem Maß den Verboten zuwiderläuft, hätte jemals Aussicht auf Erfolg. Nimmt man die unter a) und b) beschriebenen Widersprüche zum Natur- und Artenschutz, sowie dem touristischen Wert und der Erholungswirkung hinzu, ergibt sich ein Maß an Widersprüchlichkeit, dass erheblichen Schaden am Verständnis staatlicher Entscheidungsprozesse erzeugen wird. Angesichts der Gefahren der Klimakrise muss es Ziel sein, die Menschen für die Energiewende und die Nutzung von erneuerbaren Energieformen zu begeistern. Dies kann nicht erreicht werden, wenn die Errichtung entsprechender Anlagen entgegen der gesamten Rechtspraxis einer Region erfolgt und die Bauwerke mit massiven Sondergenehmigungen in einer für die Region wesensfremden Kubatur realisiert werden. Es muss verstanden werden, dass es hier nicht um eine Ablehnung von Windenergie geht, sondern um eine Ablehnung



von 200 Meter hohen Industrieanlagen, die eine Genehmigung erhalten, während private Bauanträge mit deutlich geringerem Natur- und Landschaftseingriff mit Verweis auf den Schutz des Biosphärenreservates abgelehnt werden. Dies reduziert nicht nur die Akzeptanz von WKA, sondern kann im schlimmsten Fall zu einer Reduzierung der Akzeptanz der sonstigen Einschränkungen führen. Auf dem Internetauftritt des Reservates heißt es: „Ein Biosphärenreservat ist kein „Naturschutzgebiet“. Anders als etwa in einem Nationalpark, wo tatsächlich die Natur die Hauptrolle spielt, gibt es im Biosphärenreservat Rhön gemäß dem UNESCO-Programm "Man and Biosphere" zwei Hauptdarsteller: den Menschen und die Natur.“ Im Sinne von Mensch und Biosphäre, dem Kernelement und Titel des UNESCO-Programms sollte vermieden werden, die Akzeptanz der Biosphärenschutzmaßnahmen in der Bevölkerung zu unterminieren, indem die für den Bürger geltenden Einschränkungen für den Bau von WKA in erheblichem Umfang übergangen werden.

#### **d) Alternativen**

Insofern dem Schaden in der Regionalentwicklung im Segment Tourismus eine Verbesserung im Bereich Energieversorgung gegenübergestellt werden soll, so ist festzustellen, dass eine Verbesserung der Energieerzeugungskapazität auch auf anderen Wegen möglich ist. Insbesondere sind solche Maßnahmen zu fokussieren, welche die Energieerzeugungskapazität erhöhen, ohne dies mit massiven Eingriffen in den Landschaft- und Umweltschutz und damit die touristische Attraktivität zu verbinden. Im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ist mithin das mildere Mittel zu beachten. Konkret könnte dies durch verstärkten Einsatz von Solarenergie, vorzugsweise unter Nutzung bereits versiegelter Flächen wie Dachflächen, Parkflächen, Industrieanlagen, Deponien usw. erreicht werden. Angesichts der im Biosphärenreservat angestrebten Gemeinschaft mit der landwirtschaftlichen Nutzung in den Entwicklungszonen, wie sie auch die Ziele des § 2 Abs. 3 Nummern 2 und 3 postulieren, ist auch der Ausbau von Biogas- und Bioenergie als auf die regionalen Besonderheiten angepasste Maßnahme zu werten.

#### **Im Ergebnis fordere ich, auf die Ausnahmeregelung in § 4 Abs.1 Nr. 6 zu verzichten.**

Die derzeitige Formulierung steht diametral zu den naturschutzrechtlichen Schutzzwecken, den Zielen des Biosphärenreservats und der Akzeptanz der Bevölkerung. Die Errichtung von WKA im herkömmlichen Sinne gefährdet das Biosphärenreservat in seiner Existenz und muss daher bereits im Grundsatz untersagt bleiben.

#### **7. Ausgleich erhöhter Aufwendungen und geringerer Einnahmen aufgrund eingeschränkter wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in der Konsequenz der §§ 3 bis 6**

Zahlreiche Verbote schränken die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung der Orte im Biosphärenreservat ein. Dies zeigt sich an der Steuerkraft der Kommunen im Biosphärenreservat Rhön. Obwohl die Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis zu den wirtschaftlich stärksten Regionen in Thüringen gehören, ist die Steuerkraft der Kommunen, die in ihrem Hauptteil im Biosphärenreservat liegen erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Betrachtet wurde die Ergebnisse des Jahres 2021, wobei die Gemeinden Vacha, Unterbreizbach, Schwallungen, Walsungen und Meiningen nicht einbezogen wurden, da deren Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte außerhalb des Biosphärenreservates liegen und eine Betroffenheit nur hinsichtlich 1 bis 3 kleinere Ortsteile besteht. Während die durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner in Thüringer Kommunen 2021 bei 798,88 € lag, betrug diese in den Kommunen im Biosphärenreservat Rhön nur 671,25 €. Auch die individuelle Verteilung dieser Steuereinnahmen bestätigt dieses Bild. So gehören lediglich 3 Kommunen zu den Top 100. 2 Kommunen sind unter den Plätzen 101-200 und 1 Kommune unter den Plätzen 301 bis 400 zu finden. 2/3 der Kommunen in Summe 11 befinden sich auf den Plätzen 443 bis 627 von 633 Kommunen.

Der Freistaat Thüringen ist verfassungsrechtlich verpflichtet, gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land zu schaffen. Im Jahr 2021 wurde beispielsweise ein Sonderlastenausgleich für Thüringer Kommunen geschaffen, die staatlich anerkannte Erholungsorte sind. Eine Benachteiligung aus diesem Status heraus ist weder zu erkennen noch steuerlich belegt, denn deren durchschnittliche Steuerkraft pro Einwohner lag bei 798,60 € und somit gerade einmal um 0,28 € unter dem Landesdurchschnitt.

Die Kommunen im Biosphärenreservat liegen jedoch mit 127,63 € unter dem Landesdurchschnitt und tragen mit ihrem besonderen Status und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Einschränkung dazu bei, dass der Freistaat Thüringen und die Bundesrepublik Deutschland ihre Klima- und Umweltziele erfüllen, zu denen man sich verpflichtet hat.

**Ich fordere daher, den wirtschaftlichen Nachteil durch die Einführung eines Sonderlastenausgleiches für die Gemeinden im Biosphärenreservat Rhön in Höhe von 4.017.000 € durch den Freistaat Thüringen auszugleichen. Verteilungsmaßstab auf die Gemeinden sollen die Einwohner sein, die im Biosphärenreservat leben.**

Da wo Genehmigungen (§5) oder Befreiungen (§6) notwendig sind, darf nicht verkannt werden, dass die Erlangung einer Erlaubnis mit erheblichem administrativen (Anträge, Verfahren) und finanziellen (Personalkosten, Gutachten, Prüfungen) Aufwand verbunden sind. Kommunen außerhalb des Biosphärenreservates können identische Projekte ohne diese Auflagen und somit ohne diese zusätzlichen Belastungen durchführen. Eine ausgleichende Anzahl an Privilegierungen und Erleichterungen bei Verfahren im Vergleich zu Kommunen außerhalb des Biosphärenreservates enthält die Verordnung jedoch bislang nicht. Werden Projekte durch Vorgaben des Freistaates verteuert, so können die Kommunen nicht mit diesen Zusatzkosten alleine gelassen werden. Dies stünde dem Anspruch der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse entgegen.

Zusätzliche Lasten ohne zusätzliche Vorteile führen unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung. **Insofern fordere ich zum Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für die Kommunalverwaltungen im Biosphärenreservat eine Sonderzuweisung von 20 € pro Einwohner analog zum Mehrbelastungsausgleich. In Summe wären dies ca. 630.000 €. Alternativ wären in signifikanter Mengen bürokratische Erleichterungen in die Verordnung aufzunehmen, die den bürokratischen Mehraufwand auf diese Weise ausgleichen.**

Eine Modelregion muss man auch nicht zwingend dahin entwickeln, dass man die Bürokratie in ihr erhöht. In Zeiten, in denen der nationale Normenkontrollrat bereits eine Überbürokratisierung in Deutschland festgestellt hat, wäre es eher ein modellhafter Ansatz, zu schauen, inwieweit weniger Bürokratie zu einer nachhaltigeren Entwicklung beiträgt.

Die Schaffung eines Nachhaltigkeitsbudgets für investive Projekte ist löblich, gleicht jedoch keine wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Entwicklungshemmnisse aus. Das Nachhaltigkeitsbudget ist so gekennzeichnet, dass vorrangig naturschutzfachliche Vorhaben gefördert werden, wie die Einrichtung einer Umweltausstellung auf der Arche Rhönwald oder die naturschutzfachliche Inwertsetzung des ehemaligen Grenzturm Unterweid. Derartige Projekte sind daher nicht dazu geeignet die wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Gemeinden auszugleichen, sondern dienen lediglich dem naturschutzfachlichen Anspruch.

## **8.) Geteilte Zuständigkeiten beim Genehmigungsvorbehalt in § 5**

Die Zuständigkeit für die Genehmigungen nach § 5 wird teilweise in Abhängigkeit der Zone geregelt. Es fehlt jedoch an einer klaren Regelung der Zuständigkeit bei Vorhaben, die mehrere Zonen betreffen. Bei einem Wegebau wäre es denkbar, dass dieser die Entwicklungszone und die Pflegezone betrifft. Die Erfahrung zeigt, dass Konstellationen, bei denen teilweise die unteren und oberen Behörden zuständig sind, zu noch mehr bürokratischen Exzessen führen und die Antragsteller hier auch noch häufig zwischen den Behörden vermitteln müssen.

**Ich fordere daher die Aufnahme einer Regelung in § 5 Abs. 2, dass bei einer verfahrensrechtlichen Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde diese automatisch auch für die Vorhabenbestandteile in der Entwicklungszone zuständig und verantwortlich ist.**

### **9.) Umweltbildung als Auftrag der Thüringer Verwaltungsstelle in § 7**

Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung zählen zu den Pflichtaufgaben von Biosphärenreservaten. Die Aufgabenwahrnehmung ist in der Verordnung nur unzureichend geregelt.

Mit der Arche Rhönwald wurde durch den Freistaat Thüringen die größte Umweltbildungsstätte in der thüringischen Rhön investiv gefördert. Die Arche Rhönwald leistet umfangreiche Umweltbildung für Jung und Alt. Bei der Finanzierung der laufenden Aufgabe hat sich der Freistaat hingegen bislang nicht angemessen eingebracht. Die bereits finanziell benachteiligte Trägerkommune wird somit noch finanziell zusätzlich durch Personal und Betriebskosten belastet. Im hessischen und bayerischen Teil befinden sich die vorgeschriebenen Umweltbildungsstätten in staatlicher Trägerschaft.

**Ich fordere daher die Aufnahme der Aufgabe Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung in § 7 sowie die Regelung, dass der Betrieb der Umweltbildungsstätte Arche Rhönwald durch staatliche Ranger und in staatlicher Trägerschaft erfolgt.** Damit soll auch gerade Kontinuität und Qualität der Umweltbildung gesichert werden.

### **10) Aufnahme kommunale Flächen in die Kernzone**

Laut Verordnungsentwurf werden kommunale Flächen zur Kernzone deklariert. Dies wurde im Vorfeld nicht mit der Stadt abgestimmt. Daher widerspreche ich der Zonierung.

**Ich fordere die Streichung der kommunalen Flächen aus der Kernzone, alternativ ist vor Erlass der Rechtsverordnung eine Vereinbarung mit der Stadt über die Konditionen der Aufnahme dieser kommunalen Flächen in die Kernzone abzuschließen.**

### **11) Aufnahme kommunale Flächen in die Pflegezone**

Laut Verordnungsentwurf werden kommunale Flächen zur Pflegezone deklariert. Dies wurde im Vorfeld nicht mit der Stadt abgestimmt. Daher widerspreche ich der Zonierung.

**Ich fordere die Streichung der kommunalen Flächen aus der Pflegezone, alternativ ist vor Erlass der Rechtsverordnung eine Vereinbarung mit der Stadt über die Konditionen der Aufnahme dieser kommunalen Flächen in die Pflegezone abzuschließen.**

Abschließend stelle ich fest, dass es eine Vielzahl von Punkten gibt, in denen die Verordnung mangelhaft und nicht bis zum Schluss durchdacht ist. Hier hätte ich mir gewünscht, dass man eine derartige Verordnung im Vorfeld mit den betroffenen Gemeinden bespricht und gemeinsam entwickelt. Das Verfahren, welches man mal von 2012 bis 2017 geführt und 5 Jahre lang nicht fortgesetzt hat, ist ja kaum etwas, auf das man sich heute berufen kann. Das mit den Gemeinden unabgestimmte Vorgehen des Landes schadet der Akzeptanz für das UNESCO-Biosphärenreservat in der lokalen Bevölkerung. Auch wir Bürgermeister können uns obgleich der vielen Kritikpunkte nicht argumentativ vor das Biosphärenreservat stellen.

In der Bürgermeisterberatung zum Anhörungsverfahren, habe ich inhaltliche Punkte der Verordnung angesprochen. Durch das Ministerium wurde darauf geantwortet, dass man in dem Termin nur über das Verfahren aber nicht über den Inhalt sprechen möchte und das für die inhaltliche

Diskussion ein separater Termin stattfinden soll. Für den Termin habe ich erneut das Bürgerhaus Kaltennordheim angeboten. Bis heute wurde nicht zu der angekündigten inhaltlichen Diskussion eingeladen.

Weitere inhaltliche Punkte habe ich schriftlich per E-Mail am 01.09.2022 an das Ministerium geschickt. Bis heute habe ich auch darauf keine Antwort erhalten.

Als gutgemeinten Rat, würde ich daher dringend empfehlen, das Auslegungsverfahren zurückzuziehen und sich ergebnisoffen mit den kommunalen Vertretern an einen Tisch zu setzen um ergebnisoffen einen neuen Verordnungsentwurf zu formulieren. Für die Stadt Kaltennordheim kündige ich hiermit den Rechtsweg an, sollten die o.g. Punkte nicht vollständig umgesetzt sein oder es keinen ergebnisoffenen Prozess zur Erstellung eines abgestimmten Verordnungsentwurfes geben.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Thürmer  
Bürgermeister